

Bekanntmachung Nr. 105/2021

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kleve

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Kleve für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | | | |
|----|---|--|-----------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | | 880.800 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | | 1.033.300 | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | | 152.500 | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 833.700 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 917.200 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | 0 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | 30.100 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | | |
|----|---|--|------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | 0 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | | 0 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | | 0 | EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | | 0,11 | Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Kleve, den 21. Dezember 2021

gez. Anke Trede
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 306, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 21.12.2021

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
gez. Renate Lüscho